

Benutzungsordnung für die DAV Kletterhalle Garching

Version 2.1

§ 1

Berechtigung

1. Befugte

Nur Befugte dürfen die Kletteranlage benutzen. Befugt sind Mitglieder des DAV Garching, welche sich als solche ausweisen können, mit einer gültigen Klettermarke oder Klettervignette und durch Unterschrift anerkannter Hallenordnung. Für Minderjährige bestehen zusätzliche Regelungen, §1 Abs. 1a.

a. Minderjährige

Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres, ausgenommen Jugendleiter, sind durch eine aufsichtsberechtigte Person nach §1 Abs. 3 zu beaufsichtigen und die Hallenordnung durch einen Erziehungsberechtigten durch Unterschrift anzuerkennen.

b. Tarifsystem

Das aktuell gültige Tarifsystem zum Erwerb einer Eintrittskarte wird auf der DAV Garching Homepage und einen Aushang in der Kletterhalle bekannt gegeben. Für Schnupperklettern und Kletterkurse besteht eine gesonderte Regelung, §1 Abs. 5 und 6.

c. Trainertätigkeit

Jugendleiter und Trainer, welche in Ausübung ihrer Trainingstätigkeit einen Kletterkurs nach §1 Abs. 6 leiten, dürfen die Kletterhalle zu diesem Zwecke auch ohne Klettermarke oder Klettervignette nutzen. Eine private Nutzung, Klettern außerhalb dieser Trainingstätigkeit, ist nicht erlaubt.

2. Nicht klettern dürfen

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten haben. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten.

3. Aufsichtsberechtigte

Aufsichtsberechtigte sind Befugte nach §1 Abs. 1 mit absolviertem Vorstiegsschein des DAV und nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder mit absolvierter DAV Jugendleiterausbildung.

4. Freies Klettern

Freies Klettern ist das eigenverantwortliche Klettern außerhalb der betreuten Kurszeiten. Freies Klettern ist innerhalb der vorgesehenen Benutzungszeiten für den öffentlichen Kletterbetrieb und außerhalb der auf der Homepage veröffentlichten Kurszeiten möglich.

a. Berechtigung zum freien Klettern

Am freien Klettern dürfen nur Befugte nach §1 Abs. 1 oder Schnupperkletterer nach §1 Abs. 5 teilnehmen. Befugte aber nicht Aufsichtsberechtigte nach §1 Abs. 3 und Schnupperkletterer müssen durch mindestens einen Aufsichtsberechtigten betreut werden.

b. Aufsichtspflichten beim freien Klettern

Wer die Halle öffnet hat die Aufsichtspflicht. Diese beinhaltet die Kontrolle aller anwesenden Kletterer auf ihre Berechtigung nach §1 und den Eintrag ins Hallenbuch. Kletterer, welche gegen die Benutzungsordnung verstoßen, dürfen durch die Aufsichtsperson dauerhaft oder befristet von der Benutzung der Kletterhalle ausgeschlossen werden. Ein Hallenverweis ist dem Hallenreferenten und dem Vorstand zu melden. Offensichtliche Sicherheitsmängel sind dem Sicherheitsbeauftragten zu melden.

c. Übergabe der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht endet nach Verschließen der verlassen Halle oder nach einer nahtlosen Übergabe an einen Aufsichtsberechtigten nach §1 Abs. 3. Die Übergabe erfolgt durch den Eintrag der neuen Aufsicht in das Hallenbuch und durch das erneute Öffnen der Kletterhallentüre mit Transponder.

5. Schnupperklettern

Schnupperklettern ist für Befugte nach §1 Abs. 1 ohne Eintrittskarte maximal drei Mal möglich. Schnupperkletterer müssen durch mindestens einen Aufsichtsberechtigten nach §1 Abs. 3 betreut werden. Jedes Schnupperklettern ist in der aushängenden Schnupperkletterliste zu vermerken. Die Schnupperklettererliste ist vollständig auszufüllen (Datum, Name Schnupperkletterer, Anzahl der Schnupperklettertage, Name Aufsichtsberechtigter). Nicht oder unvollständig eingetragene Schnupperkletterer können von einem Aufsichtsberechtigten nach §1 Abs. 3 dauerhaft oder befristet von der Benutzung der Kletterhalle ausgeschlossen werden.

6. Kletterkurse

Kletterkurse sind mit dem Vorstand und dem Hallenreferenten abzustimmen und auf der Homepage des DAV Garching mindestens eine Woche vor Termin zu veröffentlichen. Eine Liste der Kursteilnehmer muss geführt werden, der Teilnehmerkreis muss ebenfalls mit dem Vorstand und dem Hallenreferenten abgestimmt werden (z.B. nur Befugte nach §1 Abs. 1 oder Schnupperkletterer nach §1 Abs. 5). Wird eine mit dem Vorstand und dem Hallenreferenten abgestimmte Kursgebühr erhoben, kann diese die Eintrittskarte enthalten. Kursteilnehmer dürfen ausschließlich während der jeweiligen Kurszeiten und betreut durch den Kursleiter klettern. Nicht vom Vorstand und Hallenreferenten genehmigte Kurse zu kommerziellen Zwecken sind nicht möglich.

§ 2

Zutritt

1. Benutzungszeiten

Die Anlage ist nur zu den vorgesehenen Benutzungszeiten für den öffentlichen Kletterbetrieb geöffnet. Die Zeiten sind der DAV Garching Homepage zu entnehmen.

2. Zutrittskontrolle

Der DAV Garching oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Benutzer auf Ihre Zutrittsberechtigung zu kontrollieren.

§ 3

Kletterregeln und Haftung

1. Klettern ist ein eigenverantwortlicher Risikosport

Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlagen, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Seiten des DAV Garching, seinen Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.

2. Haftung

Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in den Kletteranlagen und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

3. Rücksichtnahme und Gefährdungen

Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

4. Risiken, persönliches Können und Verantwortlichkeiten

Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich. Die Teilnahme an einem Kletterkurs mit anschließend absolviertem DAV Vorstiegsschein wird dringend empfohlen.

5. Verhalten beim Vorsteigen
Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt, in eine schon besetzte Route einzusteigen.
6. Länge des Kletterseils
Die verwendeten Seile müssen mindestens 30 Meter lang sein.
7. Benutzung der Karabiner und Umlenkungen
In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.
8. Klettern im Toprope
Beim Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) oder Nachstieg (d.h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt) ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei Umlenkkarabinern besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens ein weiteres Karabinerpaar unter der Umlenkung einzuhängen. In den überhängenden Bereichen darf nicht Toprope geklettert werden. Es darf in den überhängenden Bereichen aber dann im Toprope geklettert werden, wenn das Seil in alle vorhandenen Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt ist, und der Kletterer am Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.
9. Benutzung der Umlenkpunkte insbesondere beim Klettern im Toprope
Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkpunkten am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.
10. Bouldern
Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur in den speziell dafür ausgewiesenen Zeiten gestattet und nie parallel zum Kletterbetrieb. Die markierte Linie darf nicht mit den Füßen überstiegen werden.
11. Gesperrte Bereiche
Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.
12. Gefährdung durch Klettergriffe
Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Der DAV Garching übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
13. Gefährdung durch Klettermaterial
Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
14. Meldepflicht von Gefährdungen
Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Sicherheitsbeauftragten oder dem Kletterhallenreferenten unverzüglich zu melden. Die Kontaktdaten sind der Homepage des DAV Garching oder dem Aushang in der Kletterhalle zu entnehmen.
15. Sichtbarkeit von Klettermarken und Klettervignetten
Die jeweilige Klettermarke und Klettervignette ist offen am Klettergurt zu tragen. Für Schnupperkletterer und Kletterkursteilnehmer besteht eine gesonderte Regelung, §1 Abs. 5 und 6.

§ 4

Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

1. Veränderung von Sicherungsmaterial, Griffen und Tritten
Tritte, Griffe und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
2. Barfußklettern, klettern mit Strümpfen
Barfußklettern oder das Klettern mit Strümpfen ist verboten.

3. Sauberkeit
Die Anlagen und das Gelände um die Anlagen sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
4. Magnesia
Der Gebrauch von Magnesia ist nur in Form von Chalkballs und flüssigem Chalk erlaubt.
5. Garderobe
Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

**§ 5
Hausrecht**

1. Ausschluss von Benutzern
Das Hausrecht über die Kletterhalle übt der DAV Garching oder eine von ihm beauftragte Ordnungskraft aus. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Kletterhalle ausgeschlossen werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Garching, den 01.01.2016

Daniela Krehl,
(Erste Vorsitzende)

Marcel Flesch
(Kletterhallenreferent)

Hiermit bestätige ich, dass ich die Benutzerordnung der DAV Kletterhalle Garching gelesen und verstanden habe. Ich erkenne die Benutzerordnung mit meiner Unterschrift an.

Name, Vorname (Kletterer)	Name, Vorname (bei Minderjährigen Erziehungsberechtigter)
Adresse	
Ort, Datum, Unterschrift	